

Antrag

**der Abgeordneten Kersten Artus, Cansu Özdemir, Tim Golke,
Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Christiane Schneider, Heike Sudmann,
Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Weibliche Obdachlosigkeit – Der Senat benötigt Nachhilfe, um seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen

Es gibt signifikante Unterschiede zwischen wohnungslosen Männern und Frauen, was zahlreiche Studien belegen. „Eine der wesentlichsten Erkenntnisse – neben der hohen Gewaltbetroffenheit von wohnungslosen Frauen – ist die Tatsache, dass sie oft verdeckt wohnungslos leben. Häufig gehen sie sogenannte Zwangspartnerschaften ein, in denen sie, auch sexuell, ausgebeutet werden. Der Anteil von nur 25 Prozent an den erwachsenen Wohnungslosen ist überall dort höher, wo spezifische Einrichtungen für wohnungslose Frauen angeboten werden. Es kann also vermutet werden, dass die besonders stark ausgeprägte Scham von Frauen, sich wohnungslos zu melden, aber auch fehlende adäquate Hilfeangebote Gründe für den geringen Anteil von Frauen an der geschätzten Zahl von Wohnungslosen sind.“ (Quelle: Politik und Zeitgeschichte, 20-21/14, Text von Susanne Gerull.)

Die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 20/12899 „Wie geschlechterblind ist der Sozialsenator?“, enthält Antworten, die zweifeln lassen, dass in der Wohnungslosenhilfe in Hamburg geschlechtersensibel gedacht wird. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die vorhandenen Angebote, auch speziell für Frauen, lediglich verwaltet werden. Eine geschlechtersensible Weiterentwicklung, angepasst an die Bedarfe, kann so nicht erfolgen. So heißt es, dass die Kalkulation der durchschnittlichen Verweildauer in öffentlicher Unterbringung unabhängig von geschlechtsspezifischen Merkmalen erfolgt sei und eine geschlechtsspezifische Differenzierung der Erfolge der Wohnungslosenhilfe nicht ermittelt wird. Ferner geht der Senat davon aus, dass in der Wohnungslosenhilfe keine geschlechtsspezifische Stigmatisierung stattfände, Gleiches gelte auch für die Kooperationspartner außerhalb des Wohnungslosenhilfesystems, zum Beispiel in der Wohnungswirtschaft. Diese waghalsige und unbewiesene Behauptung entbehrt jedoch jeder Beweisführung beziehungsweise wurde auch danach gar nicht gefragt.

Die Unkenntnis des Senats über weibliche Wohnungslosigkeit beziehungsweise das Ignorieren von geschlechtsspezifischen Besonderheiten hat zur Folge, dass die geschlechtsspezifischen Bedarfe der betroffenen Frauen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden, was räumliche, fachliche und gesundheitliche Angebote angeht. Es reicht nicht aus, nur verschiedene Angebote für Frauen vorzuhalten. Die Wohnungslosenhilfe muss vielmehr auch die Besonderheiten weiblicher Obdachlosigkeit berücksichtigen und den Bedarfen kontinuierlich anpassen.

Neben der existenzsichernden Unterkunft ist die Unterstützung *gesetzlich* gemäß §§ 67 und 68 Sozialgesetzbuch XII garantiert, wenn besondere soziale Schwierigkeiten mit besonderen Lebensumständen verknüpft sind und die Betroffenen selbst nicht zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten in der Lage sind.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- 1) die spezifischen Unterschiede und Bedarfe von wohnungslosen Frauen und Männern anzuerkennen und die Arbeit der Behörden entsprechend auszurichten. Hierfür ist die Sachkunde von Akteurinnen und Akteuren vor Ort, die in der Wohnungslosenhilfe tätig sind, ebenso zu nutzen, wie auch vorhandene Aufsätze und Studien zu dem Thema;
- 2) einen Vergleich der Hamburger Wohnungslosenhilfe mit anderen Großstädten Deutschlands besonders unter dem geschlechterspezifischen Aspekt vorzunehmen;
- 3) sich auf Bundesebene für eine nationale Strategie zur Überwindung von Wohnungslosigkeit besonders unter dem geschlechterspezifischen Aspekt einzusetzen, um die großen regionalen Unterschiede auf hohem Niveau anzugleichen;
- 4) die Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik auch unter dem geschlechterspezifischen Aspekt zu forcieren;
- 5) der Bürgerschaft bis Ende Januar 2015 zu berichten.